



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Gemeindeverwaltung Königswartha, 02699 Königswartha, Bahnhofstraße 4, Landkreis Bautzen, Land Sachsen

Protokoll	Amt:	Bürgermeister
	Auskunft erteilt:	Swen Nowotny
	E-mail:	nowotny@koenigswartha.de
	Unser Zeichen:	
	Telefon:	035931-23911
	Aktenzeichen:	
	Datum:	07.05.2024

**Sehr geehrte Gemeinderäte und Amtsleiterinnen, sehr geehrter Herr Mörbe,
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am**

**15.05.2024, 17:00 Uhr,
im Treffpunkt Königswartha, Neudorfer Straße 16 b,**

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestätigung der Tagesordnung**
- 3. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.04.2024 - Anlage**
- 4. Ausschluss wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gem. §20 SächsGemO**
- 5. Bürgerfragestunde**
- 6. Beratung und Vergabebeschluss zu Sanierungsmaßnahmen von Gemeindestraßen - Anlage**
- 7. Beratung und Beschluss zur Beauftragung der Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Königswartha**
- 8. Beratung und Beschluss zur Unterzeichnung einer Zweckvereinbarung über die Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neschwitz zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Neschwitz-Königswartha - Anlage**
- 9. Beratung und Beschluss – Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Anlage**

Geschlossene Sitzung:

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Anfragen durch Gemeinderäte
3. Nach Versand der Einladung eingegangene Anträge

Bitte sichern Sie Ihre Teilnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen / Z přecelnym postrowom


Swen Nowotny
Bürgermeister / wjesnjasta

**Anlagen**

Entsprechend der Tagesordnung



Gemeindeverwaltung Königwartha

Gmejsne zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 6

Amt:	Haupt- und Bauverwaltung	Datum: 15.05.2024
Einreicher:	Frau Nytsch-Menzel	

Beratung und Vergabebeschluss zu Sanierungsmaßnahmen von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königwartha beschließt die Vergabe von Instandsetzungsmaßnahmen an Gemeindestraßen (Koblenzer Straße in Wartha, An den Eichen in Johnsdorf und Feuerwehruzufahrt Commerau) mittels Kaltbitumenverfahren (DSK) mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von 62.750,85 € brutto an die Firma Kutter Spezialstraßenbau GmbH & Co.KG aus Plaue.

Begründung:

Gemäß Prioritätenliste und Vorberatung im Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten sollen weitere instandsetzungsbedürftige Straßen im Gemeindegebiet Königwartha mittels Kaltbitumenverfahren (DSK) Instand gesetzt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

1. Firma Kutter Spezialstraßenbau GmbH u. Co KG aus Plaue
2. Firma Otto-Alte-Teigeler GmbH aus Neustadt an der Orla
3. Fa. Possehl Spezialbau GmbH aus Sprendlingen

Folgende Angebote für die drei priorisierten Straßen wurden eingereicht:

	Fa. Kutter	Fa. Otto-Alte-Teigeler
Koblenzer Straße, Wartha:	20.970,54 €	22.491,34 €
Feuerwehruzufahrt Commerau:	16.396,42 €	16.597,89 €
An den Eichen, Johnsdorf:	25.383,89 €	28.175,42 €
Gesamtkosten:	62.750,85 €	67.264,65 €

Die Angaben sind Brutto-Beträge.

Die Firma Possehl Spezial GmbH hat kein Angebot abgegeben.



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 7

Amt:	Bürgermeister	Datum:	15.05.2024
Einreicher:	Herr Nowotny		

Beratung und Beschluss zur Beauftragung der Aufstellung eines Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Beauftragung zur Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes (EHK) für die Gemeinde Königswartha.

Für das EHK soll die Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH, Friedrich-Ebert-Damm 311, 22159 Hamburg beauftragt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Erstellung eines EHK zu beauftragen.

Begründung:

Ein Ziel für die künftige Entwicklung der Gemeinde Königswartha, im Herzen des Oberlausitzer Heide- und Teichlandes ist der Erhalt und der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur (Wohn- und Handelsstruktur). Als grundzentrale Gemeinde im Zentrum zwischen den Oberzentren Bautzen und Hoyerswerda sowie dem Mittelzentrum Kamenz erstreckt sich die Versorgungsfunktion der Gemeinde Königswartha auch auf umliegende Gemeinden.

Gemäß der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien aus 2023 wird für zentralörtliche Gemeinden zur Sicherung der Funktion einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der verbrauchernahen Versorgung angeregt, Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepte zu erarbeiten. Dies soll mit der vorgeschlagenen Beauftragung erfolgen.

Aufgrund des Wunsches der weiteren Quartiersentwicklung (Wohn- und Handelsentwicklung) in Königswartha entstand der Kontakt zu einem in Sachsen aktiven Projektentwickler, der sich eine entsprechende Investition vorstellen kann. Grundlage dafür bildet als erster Schritt die Erstellung eines EHK. Bevor also konkret in detaillierte Projektplanungen eingestiegen werden kann, ist es notwendig ein kommunales EHK zur Ermittlung der aktuellen Angebots- und Nachfragesituation zu analysieren und auf deren Basis die Entwicklungs- und Standortoptionen abzuleiten.

Der Gemeinderat hat sich in seiner geschlossenen Sitzung vom 17.04.2024 mit dem Sachverhalt befasst und sich für eine entsprechende Beauftragung ausgesprochen. Der Gemeinde Königswartha entstehen keine finanziellen Aufwendungen, da der potenzielle Investor über einen städtebaulichen Vertrag die Kosten trägt.

Hinweis: Das Angebot der Dr. Lademann & Partner Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbh kann von den Gemeinderäten nach Absprache im Rathaus (Büro Bürgermeister) eingesehen werden.

Anlagen:

Keine

Königswartha, den 15.05.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 8

Amt:	Haupt- und Bauverwaltung Frau Nytsch-Menzel	Datum:	15.05.2024
-------------	--	---------------	------------

Beratung und Beschluss zur Unterzeichnung einer Zweckvereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neschwitz zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes Neschwitz-Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der beigefügten Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Neschwitz zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens und der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes „Neschwitz – Königswartha“ zum 01.01.2025, vorbehaltlich der Genehmigungen der Landesdirektion Sachsen und des Landratsamtes Bautzen, zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Zweckvereinbarung zu unterschreiben und der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Bautzen zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen hinsichtlich technischer Ausstattung und damit steigender Kosten im Personenstandswesen, rückläufige Anzahl der Personenstandsfälle, rückläufige Einwohnerzahlen und des künftig weiter steigenden Fachkräftemangels, wurde der Kontakt zu den umliegenden Gemeinden bezüglich einer Zusammenarbeit bei den Aufgaben im Personenstandswesen gesucht. Die Landesdirektion und der Sächsische Städte- und Gemeindetag empfehlen für einen Standesamtsbezirk eine Einwohnerzahl von günstigenfalls mind. 10.000 Einwohnern.

Im Ergebnis der Gespräche erklärte sich die Gemeinde Neschwitz zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit bereit. Die Gemeinde Neschwitz würde bei Zustimmung die Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Königswartha ab dem 01.01.2025 übernehmen. Bisher bearbeitet Neschwitz bereits die Aufgaben im Personenstandswesen für die Gemeinde Puschwitz. Durch den Zusammenschluss der nunmehr 3 Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk wird die empfohlene Einwohnerzahl zwar noch nicht erfüllt, ist aber ein erster Schritt dazu, die Standesamtsaufgaben für alle drei Gemeinden wirtschaftlicher umzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz wird analog der Gemeinde Königswartha die Unterzeichnung der ausgearbeiteten Zweckvereinbarung im Gemeinderat am 14.05.2024 beschließen.

Anlagen:

Entwurf Zweckvereinbarung
Kostenteilung

Königswartha, den 15.05.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung in den Gebieten der Gemeinden Neschwitz und Königswartha

Zwischen der **Gemeinde Neschwitz**

vertreten durch den **Bürgermeister Gerd Schuster**

Bahnhofstraße 1 in 02699 Neschwitz

und der **Gemeinde Königswartha**

vertreten durch den **Bürgermeister Swen Nowotny**

Bahnhofstraße 4 in 02699 Königswartha

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist) und § 2 Abs.1 und 2 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, vereinbart:

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Gemeinde Neschwitz werden die Aufgaben nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen von der Gemeinde Königswartha zur Erfüllung übertragen.

§ 2

Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks „Neschwitz – Königswartha“

- (1) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Königswartha wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgelöst.
- (2) Der Standesamtsbezirk der Gemeinde Neschwitz wird zum 01.01.2025 um das Gebiet des bisherigen Standesamtsbezirkes Königswartha erweitert.
- (3) Der Standesamtsbezirk wird zukünftig unter dem Namen „Neschwitz – Königswartha“ geführt.

§ 3

Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Sitz des Standesamtes „Neschwitz – Königswartha“ ist die Gemeinde Neschwitz.
- (2) Die Gemeinde Neschwitz ist Rechtsnachfolgerin des Standesamtsbezirks Königswartha. Sie nimmt damit die Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde Neschwitz ist berechtigt, die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.
- (2) Die Gemeinde Königswartha stellte der Gemeinde Neschwitz die in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zum 01.01.2025 zur Verfügung.
- (3) Es erfolgt kein Personalübergang von der Gemeinde Königswartha zur Gemeinde Neschwitz.
- (4) Die Gemeinde Königswartha stellt dem Standesamt der Gemeinde Neschwitz die Eheschließungsräume der Gemeinde Königswartha zur Verfügung:
 - Rathaus Königswartha Ratssaal, Bahnhofstraße 4 in 02699 Königswartha sowie
 - Schloss Königswartha, Gutsstraße 1 in 02699 Königswartha
 - Schloss Wartha, OT Wartha – Schlossweg 1 in 02699 Königswartha
 - o jeweils in Absprache mit dem Eigentümer
- (5) Die oder der Eheschließungsstandesbeamte der Gemeinde Neschwitz wird Trauungen im gesamten Standesamtsbezirk, auch in Königswartha vornehmen.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Das Standesamt Neschwitz erhebt Gebühren und Auslagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Gemeinde Neschwitz zu.

- (2) Soweit die jährlichen Erträge des Standesamtes zur Deckung der Personal-, Sach-, Ausstattung- und Gemeinkosten des Standesamtes und der Trauzimmer/ Eheschließungsräume nicht ausreichen, wird der Differenzbetrag von den Vereinbarungspartnern jeweils anteilig entsprechend der Verteilungsregel in Absatz 3 getragen.
Die nach Absatz 2 verbleibenden Kosten werden nach Maßstab der jeweiligen Einwohnerzahlen des Vorjahres entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung auf die Vereinbarungspartner verteilt.
- (3) Bei der Kostenermittlung sind folgende Grundlagen anzuwenden:
- a. Personalkosten: Tatsächliche Arbeitgeberbruttokosten (inkl. Lohnnebenkosten) der dem übertragenen Aufgabenkreis zugeordneten Beschäftigten – anteilige Berücksichtigung gemäß beratender Äußerung des SRH (0,1 VZÄ bezogen auf 1.000 €)
 - b. Sachkosten: Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes entsprechend jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit 9.700 Euro je Büroarbeitsplatz aus dem Bericht Nr. 11/2022) – ggf. anteilige Berücksichtigung, – Gemeinkostenzuschlag: 20 % der Personalkosten (entsprechend KGSt-Bericht Nr. 11/2022),
 - c. Die vorläufige Kostenermittlung ist in der Anlage 1 ersichtlich.
- (4) Die Abrechnung erfolgt jährlich durch die Gemeinde Neschwitz jeweils bis zum 30.06. des folgenden Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Kosten und Erträge für das abgerechnete Jahr beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die Gemeinde Königswartha zu begleichen.
- (5) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 3 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Änderung und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende möglich und erfordert die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7
Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und soweit es die Bildung, Änderung oder Auflösung eines Standesamtsbezirks betrifft auch die der oberen Fachaufsichtsbehörde.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8
Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 9
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neschwitz, den

Königswartha, den

.....
Bürgermeister Gerd Schuster

Gemeinde Neschwitz

.....
Bürgermeister Swen Nowotny

Gemeinde Königswartha

Siegel

Siegel

Kosten für das Standesamt, lt. Mustervereinbarung des SSG

			Einwohner, Stand 30.06.2023		
			Neschwitz/ Puschwitz	Königswartha	
			3.173	3.480	6.653
			47,6928%	52,3072%	100%
Personalkosten, incl. Arbeitgeberanteil	0,6653 VZÄ	42.981,76			
Gemeinkostenzuschlag, 20 % der Personalkosten		8.596,15			
entspricht KGSt- Bericht Nr. 11/ 2022 und dem Sächs. Rechnungshof					
Weiterbildung	1 x 1 / Jahr	1.350,00			
Sachkosten		6.493,00			
Autista, Signaturkarten, Fachliteratur u.ä.					
Kosten Arbeitsplatz, lt. KGSt 11/ 2022		9.700,00			
Büromöbel und Technik					
Sachkosten Trauzimmer/ Ausstattung Eheschließungsräume		500,00			
		69.620,91	33.204,16	36.416,75	

einmalige Kosten

Umstellung Autista auf Neschwitz 4.059,40 €

Stahlschrank prüfen
 Dokumentenscanner prüfen
 Übernahme Archivgut prüfen, wieviel Archivmaterial

Stand 06.05.2024



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 9

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	15.05.2024
Einreicher:	Franziska Pfeiffer		

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß folgender Übersicht zu:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Zuwendungszweck	für Einrichtung
Versorgungs GmbH Königswartha	3.485,09 €	Sachspende (Auf- und Abbau Weihnachtsbäume, Auf- und Abbau Weihnachtsmarkt)	Weihnachtsmarkt
Kunzke GmbH, Groß Lindow	1.000,00 €	Spende Jugendfeuerwehr Wartha	Ortsfeuerwehr Wartha
Gesamtzuwendung	4.485,09 €		

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Spenden haben die finanzielle Auswirkung als Volumenaufstockung in Höhe der erhaltenen Geldzuwendungen. Die Zweckbindung richtet sich nach § 19 SächsKomHVO.

Königswartha, den 15.05.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel